



ERSTELLUNG DIGITALER ENERGIENUTZUNGSPLAN (DENP) EINSCHL. WASSERSTOFFSTRATEGIE

TEILWEISE AUFHEBUNG BESCHLUSS VOM 19.05.2022

PROJEKT DIGITALER ENERGIEENTZUGSPLAN

Im Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz, Land- und Abfallwirtschaft vom 19. Mai 2022 wurde der Vorschlag vorgestellt, die Thematiken Energieversorgung und -sicherheit, Klimaschutz und Wasserstoff in einem sogenannten Digitalen Energienutzungsplan zu untersuchen und zu bearbeiten.

Folgender Beschluss wurde hierbei durch den Ausschuss getroffen:

1. Der Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Land- und Abfallwirtschaft billigt das vorgestellte Vorgehen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, bei der zuständigen Förderbehörde des Freistaats Bayern einen entsprechenden Förderantrag zu stellen.
3. Vorbehaltlich einer Förderzusage wird die Verwaltung beauftragt, das Vorhaben eines „Digitalen Energienutzungsplans mit Schwerpunkt Wasserstoff“ zeitnah auszuschreiben und umzusetzen.
4. Die Beauftragung des Programmteils „H2-Erzeugung“ erfolgt vorbehaltlich einer Beteiligung Dritter (z. B. Energieversorger), so dass dem Landkreis für diesen Programmteil keine Kosten entstehen.

SACHSTAND VERGABE

- Ein erster Sachstand hierzu wurde dem Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Land- und Abfallwirtschaft in der Sitzung am 17. November 2022 vorgestellt.
- Am 7. Dezember 2022 erfolgte die Wertung der Vergabeunterlagen und ein Vergabevorschlag nach Auswertung der Angebote und Durchführung von Bietergesprächen.
- Am 14. Dezember 2022 wurde der auf Basis vorhergehender Abstimmungen der förmliche Förderantrag an den Freistaat Bayern/Bayern-Innovativ gestellt.
- Am 15. Dezember 2022 erfolgte die Mitteilung durch Bayern-Innovativ, dass mit einer Förderbescheidübergabe „Mitte März 2023 zu rechnen sei“. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn wurde auf Basis einer erfolgreichen Vorprüfung in Aussicht gestellt.
- Vergabe in nichtöffentlicher Sitzung am heutigen Tag (Nichtöffentliche Sitzung TOP 1)
- Projektstart vsl. 1. April 2023, Dauer maximal 18 Monate.

FÖRDERPROGRAMM ENERGIEENTZUGSPÄNE

- Im Hinblick auf Nr. 4 des Beschlusses hat der Landkreis zwischenzeitlich von Bayern-Innovativ die Mitteilung erhalten, dass eine Kofinanzierung durch einen privaten Dritten den in Aussicht gestellten Fördersatz gefährdet, bei einer Kofinanzierung vielmehr anstelle eines Fördersatzes von 70 % von einem Fördersatz in Höhe von 50 % auszugehen sei.
- Grund für den seinerzeitigen Beschlussvorschlag war insoweit auch das Fehlen einer umfassenden Aufgabe des Landkreises im Bereich der Erzeugung von Energie.
- Eine solche ist mittlerweile aber gegeben: Nach Änderung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes (BayKlimaG) Ende 2022 regelt Art. 3 Abs. 6 Satz 1 BayKlimaG nunmehr, dass Gemeinden, Landkreise und Bezirke im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien errichten und betreiben können und hierbei nicht an die Deckung des voraussichtlichen Bedarfs in ihren jeweiligen Gebieten gebunden sind.
- Insoweit bestehen nunmehr gegen eine Übernahme der nicht geförderten Kosten für diesen Programmteil durch den Landkreis keine Bedenken.

HINTERGRUND FINANZIERUNG

In der Sitzung vom 19. Mai 2022 wurde der Aufwand auf ca. 213.000 € (brutto), aufgeteilt in drei Teilgutachten, geschätzt.

- Bestandteile klassischer ENP ca. 91.630 €
- Schwerpunktprojekt H2 Mobilität ca. 63.070 €
- Schwerpunktprojekt H2 Erzeugung ca. 58.300 €

Der Fördersatz für den Landkreis sollte 70 % bzw. 149.100 €, der Eigenanteil insgesamt 30 % bzw. 63.900 € (aufgeteilt auf Landkreis 46.400 € sowie Kofinanzierung 17.500 €) betragen.

Aufgrund der aktuellen Förderrichtlinie würde bei Kofinanzierung durch Dritte der Fördersatz auf 50 % bzw. 106.500 € fallen. Der Eigenanteil des Landkreises würde damit auf 88.500 € steigen.

Bei Verzicht auf eine Kofinanzierung würde es bei einem Fördersatz von 70 % verbleiben, so dass schlussendlich der Eigenanteil bei 63.900 € liegen würde. Dies ist höher als ursprünglich veranschlagt, für den Landkreis in der Gesamtschau jedoch günstiger, als für den Fall der Reduzierung der Förderquote.

➤ Nr. 4 des seinerzeitigen Beschlusses sollte deshalb aufgehoben werden.

Über die Vergabe der Dienstleistung, die Kosten, Finanzierung und Eigenanteile selbst wird in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen werden.

BESCHLUSSVORSCHLAG

Nr. 4 des Beschlusses der 09. Öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz, Land- und Abfallwirtschaft am 19.05.2022 (Protokoll Lfd.Nr. 52) wird aufgehoben.

VIELEN DANK FÜR IHRE
AUFMERKSAMKEIT.

